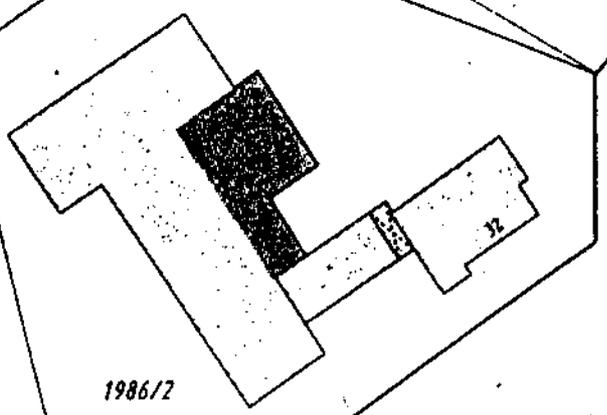
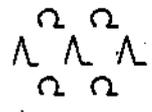
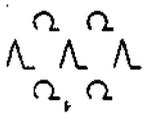
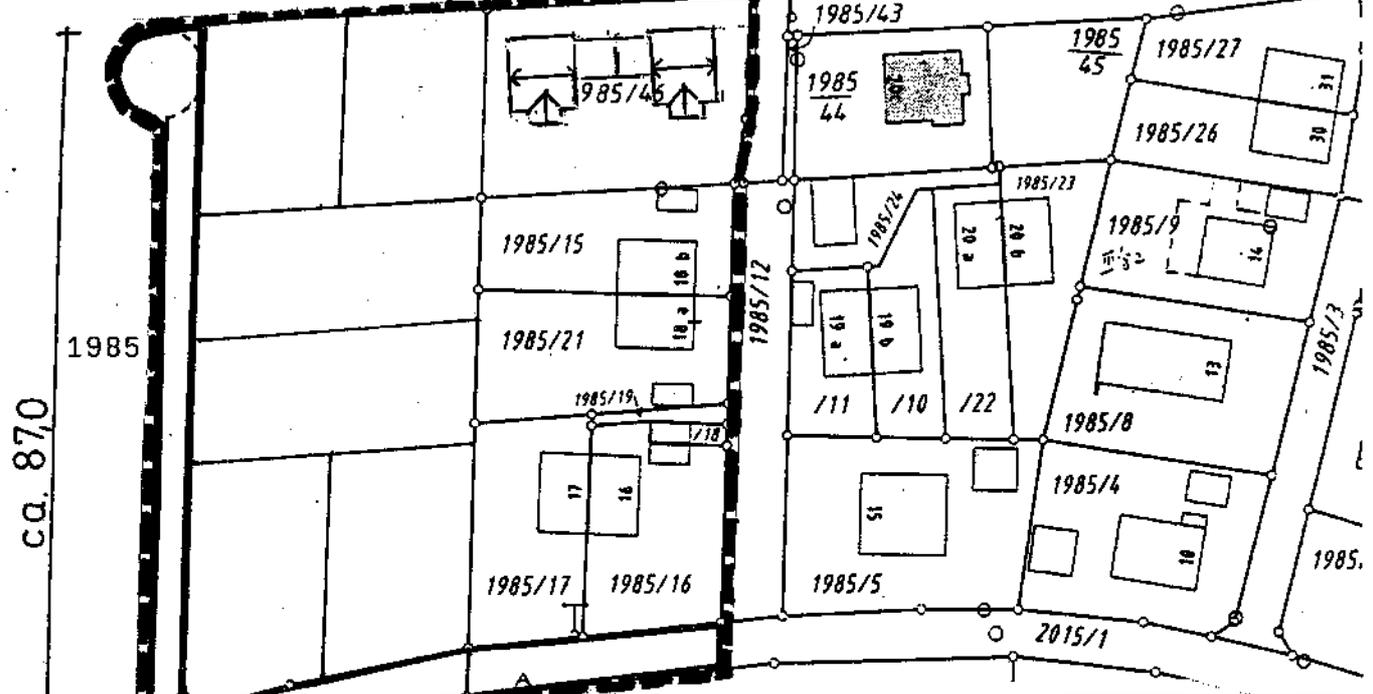
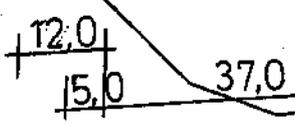


s e n h o l z



1986/2

1985



**MARKT SULZBERG**

Lageplan zur Ortsabrundungssatzung für den Westbereich von **Öschle**  
M 1 : 1000

19. MRZ. 1996

Zeichenerklärung:

*Gruth*

 Grenze des Geltungsbereichs der Satzung

 Straßenbegrenzungslinie

## ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

### für den Westbereich des Ortsteiles Öschle

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der geltenden Fassung i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgende

#### S A T Z U N G

##### § 1

##### **Grenzen des Geltungsbereiches**

Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Öschle werden gemäß den im beigefügten Lageplan 1:1000 i.d.F. vom 20.03.1996 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

##### § 2

##### **Planungsrechtliche Zulässigkeit**

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

##### § 3

##### **Baurechtliche Zulässigkeit**

1. Auf der unbebauten Fläche des Grundstückes Flur 1985/Teilfläche sind ausschließlich Wohngebäude - Einzelhäuser oder Doppelhäuser (1 Doppelhaushälfte pro Grundstück) bis 2-geschossiger Bauweise (bis max. Kniestock von 0,60 m) zulässig.
2. Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig.

##### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 17.10.1996



MARKT SULZBERG

Fassung vom 08.10.1996

Thomas Hartmann  
1. Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE:

Der Marktgemeinderat des Marktes Sulzberg hat am 25.03.1996 beschlossen, das Verfahren zum Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für einen Teilbereich der Ortschaft Öschle durchzuführen.

Die Anhörung der betroffenen Bürger und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB) ist in der Zeit vom 03.04. bis 03.05.1996 erfolgt.

Mit Beschluß vom 05.08.1996 hat der Marktgemeinderat die Satzung für einen Teilbereich der Ortschaft Öschle als Satzung erlassen.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat mit Schreiben vom 04.09.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 Satz 1 BauGB durch Bekanntmachung im "Sulzberger Bürgerblatt" vom 16.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Sulzberg, den 17.10.1996



Thomas Hartmann  
1. Bürgermeister

## B e g r ü n d u n g

zur Ortsabrundungssatzung für den Westbereich des Ortsteiles Öschle

Wegen des dringenden Bedarfs an Wohnraum für die einheimische Bevölkerung ist beabsichtigt, im Westen des Ortsteiles Öschle auf dem Teilbereich des Grundstückes Flur Nr. 1985, Gemarkung Sulzberg eine maßvolle Wohnbebauung zu ermöglichen.

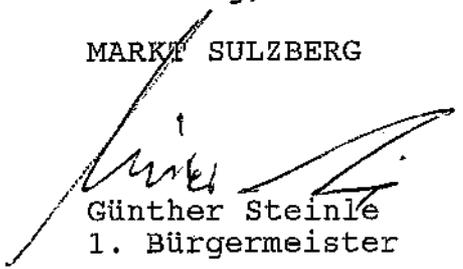
Bei dem Ortsteil Öschle handelt es sich bereits um ein Gebiet mit überwiegender Wohnbebauung und ist in seiner Eigenart nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Durch die Satzung werden Baumaßnahmen ermöglicht, die mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind.

Die Erschließung durch Kanal und Wasser ist gesichert durch Anschlußmöglichkeit an das öffentliche Kanal- bzw. Wassernetz. Die straßenmäßige Erschließung ist sichergestellt durch den Bau einer Stichstraße.

Sulzberg, den 20.03.1996

MARKT SULZBERG



Günther Steinle  
1. Bürgermeister